



ZUSAMMENFASSUNG DER ANTWORT

auf die Motion von Grossrat Grégoire Raboud (Suppl.) (SPO) sowie der Grossrätinnen Marylène Volpi Fournier (SPO) und Evelyne Bezat (Suppl.) (PS/AdG) betreffend die Baubewilligung (07.05.2008) (5.093)

Die Verfasser der Motion verlangen die Aufnahme eines obligatorischen Kriteriums in das Baubewilligungsgesuch, d.h. die Verpflichtung, im Hinblick auf eine künftige Installation von thermischen Sonnenkollektoren entsprechende Rohre zu verlegen. Die Motion betrifft insbesondere Neubauten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Grosse Rat im April 2008 eine Motion verabschiedet hat, in welcher eine bessere Wärmedämmung der neuen Gebäude verlangt wurde. Das abgeänderte eidgenössische Energiegesetz wird am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Darin werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasseraufbereitung zu erlassen. Ab diesem Herbst wird der Staatsrat die Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen abändern. Unter den vorgeschlagenen Änderungen steht die Beschränkung des Anteils nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasseraufbereitung. Dies wird bei den Gesuchstellern einer Baubewilligung dazu führen, sich für die beste Lösung zu entscheiden, um dieses Ziel zu erreichen (Option der Solarenergie zur Unterstützung, Wärmepumpe, Holzheizung, besserer Wärmeschutz der Gebäudehülle). Unter diesen Voraussetzungen erachtet es der Staatsrat als nicht zweckmässig, in das Baubewilligungsgesuch ein neues Kriterium einzufügen. Dies aus folgenden Gründen :

- Der Gesuchsteller soll die beste Strategie auswählen können, damit er einen geringen Energieverbrauch erreichen kann.
- Bei der Einrichtung einer Wärmepumpe kann es für eine ähnliche Investition interessanter sein, eher Photovoltaikanlagen als thermische Sonnenkollektoren zu installieren. Dadurch können die Energieauswirkungen vermindert werden.
- Generell erfordert die Einrichtung einer Sonnenkollektoranlage grössere Wärme- oder Warmwasserspeicher. Dem Bauherrn entstehen dadurch für den Bau eines geeigneten zusätzlichen technischen Lokals höhere Baukosten.
- Je nachdem wie die verbindliche Dachneigung und –ausrichtung festgelegt ist, können die Bestimmungen des Gemeindereglements das Interesse für eine Sonnenkollektoranlage minimieren.
- Es bestehen Lösungen zur Verwirklichung einer thermischen Sonnenkollektoranlage, selbst wenn ein Wärmeschacht fehlt, der beim Bau vorzusehen ist.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen verzichtet der Staatrat auf eine Änderung der Baurechtsbestimmungen im Sinne, wie es die Verfasser der Motion wünschen.

Die Motion wird abgelehnt.